

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

Zl.L.A.II/1-1766/5-1959.

Wien, am 27. Okt. 1959

Betr.: Landtagsvorlage:

Gesetzentwurf, über die Umlegung
des Bedarfes der Bezirksfürsorge-
verbände auf die Gemeinden
(N.ö. Bezirksumlagegesetz 1959).



H o h e r L a n d t a g !

Durch das neue Finanzausgleichsgesetz 1959 wurde die Aufteilung der Abgabenertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ----- auf die Gemeinden einer neuen Regelung unterzogen. Durch diese Neuregelung kann das derzeit in Kraft stehende Bezirksumlagegesetz 1956 nicht aufrecht erhalten werden und ist daher durch ein neues zu ersetzen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 1: Diese Bestimmung entspricht wortwörtlich dem § 1 des bisherigen nö. Bezirksumlagegesetzes 1956.

Zu § 2: Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 2 Abs. 1. Die im Abs. 2 enthaltene Finanzkraft für die Berechnung der Höhe der BU. entspricht den analogen Vorschriften des § 6 Abs. 4 ~~Z. 2 bis 4~~ FAG. 1959 für die Errechnung der Ertragsanteile festgesetzten Finanzkraft. Es ist recht und billig, die gleiche Finanzkraft, die nunmehr für die Verteilung der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben auf Grund bundesgesetzlicher Regelung herangezogen wird, auch bei der Umlegung des Bedarfes der Bezirksfürsorgeverbände auf die einzelnen Gemeinden in Anwendung zu bringen. Mit Rücksicht darauf aber, daß die Gemeinden auf Grund des neuen Finanzausgleiches nur mehr 60 % der Gewerbesteuer erhalten und der Ausfall an Gewerbesteuer durch höhere Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ersetzt wird, und zu dem Zwecke, daß bei den Zahlungen, die die Gemeinden zu leisten haben, auch der abgestufte Bevölkerungs-

schlüssel in Erscheinung tritt, ist/^{es}unbedingt erforderlich, bei der Finanzkraft auch die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben heranzuziehen. Dies geschieht in Abs. 2 ~~Z. 1~~ in einem Ausmaß von 50 % der Ertragsanteile. Es handelt sich also hier um den gleichen Finanzkraftschlüssel wie er bereits hinsichtlich der Verteilung der Landesumlage auf die einzelnen Gemeinden im n.ö. Landesumlagegesetz 1959 vom Landtag beschlossen wurde. Durch Anwendung des gleichen Finanzkraftschlüssels bei der Bezirks- und bei der Landesumlage wird eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung erreicht.

Zu § 3: Der Wortlaut entspricht dem des bisherigen § 3.

Zu § 4: Der Wortlaut entspricht dem des bisherigen § 4, nur daß die Bestimmungen, die sich auf die Ausgleichszulagen nach dem ASVG. beziehen, als durch das neue Finanzausgleichsgesetz überholt, weggelassen wurden. Im übrigen konnte auf die Einbehaltung der Vorschüsse auf die Bezirksumlage von den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, wie im bisherigen Bezirksumlagegesetz ebenfalls vorgesehen war, auch weiterhin verzichtet werden, weil erfahrungsgemäß mit den Erträgen aus der Grund- und Gewerbesteuer, die den Bezirkskassen zur Verteilung an die Gemeinden überwiesen werden, das Auslangen gefunden wird.

Zu § 5: Da das FAG. 1959 rückwirkend mit dem 1. Jänner 1959 in Kraft tritt ist es notwendig, auch das neue n.ö. Bezirksumlagegesetz 1959 für die gleiche Zeit rückwirkend in Kraft zu setzen. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes muß das n.ö. Bezirksumlagegesetz 1956 außer Kraft gesetzt werden. Da jedoch hinsichtlich der Auswirkungen des neuen Finanzkraftschlüssels auf die einzelnen Gemeinden erst Erfahrungen gesammelt werden müssen, soll das gegenständliche Gesetz nur bis 31. Dezember 1959 wirksam sein, um eine Abänderung des Finanzkraftschlüssels nötigenfalls zu ermöglichen, wie auch das n.ö. Landesumlagegesetz 1959 nur bis zum gleichen Zeitpunkt in Wirksamkeit bleibt.

Die Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende Gesetzentwurf, über die Umlegung des Bedarfes der Bezirksfürsorgeverbände auf die Gemeinden (Nö. Bezirksumlagegesetz 1959) wird g e n e h m i g t .
2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

Niederösterreichische Landesregierung:

S t i k a

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

